

MERKBLATT

Stand: Juni 2014

Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. Negativerklärungen für Inhaber von Erlaubnissen nach § 34 f GewO

Dieses Merkblatt wurde auf Basis des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6.12.2011 (BGBl. I Nr. 63 vom 12.12.2011) und der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I Nr. 19 vom 9. Mai 2012) erstellt.

Allgemeines

Jeder Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f der **Gewerbeordnung (GewO)** muss die Vorschriften der **Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV)** beachten. Gegenüber dem Kunden treffen ihn **Informationspflichten**. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren. Die Pflichten für **Finanzanlagenvermittler** gehen noch deutlich darüber hinaus. Für jedes Kalenderjahr muss er sich prüfen lassen, ob er die Pflichten aus den §§ 12 bis 23 FinVermV eingehalten hat. Der zuständigen Behörde ist der entsprechende **Prüfungsbericht** bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu übermitteln. In bestimmten Fällen genügt die sogenannte Negativerklärung. Die Erlaubnisbehörde kann aus besonderem Anlass weitere Prüfungen anordnen.

Was ist, wenn das Gewerbe abgemeldet ist und keine Tätigkeiten erbracht werden?

Dann ist ein Prüfungsbericht ebenso entbehrlich wie die Negativerklärung. Voraussetzung ist aber, dass die Erlaubnisbehörde von der Abmeldung des Gewerbes, die immer bei der zuständigen Stadt- / Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat, auch weiß.

Wer erstellt den Prüfungsbericht?

Den Prüfungsbericht darf nur erstellen, wer in § 24 FinVermV genannt ist:

(3) Geeignete Prüfer sind

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Absatz 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder

c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbstständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

(4) Auch andere Personen, die öffentlich bestellt und zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden.

(5) Ungeeignet für eine Prüfung sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Wie finde ich einen geeigneten Prüfer in meiner Nähe? :

Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein öffentliches **Verzeichnis im Internet** unter

<http://www.wpk.de/wpverzeichnis/auswahl.asp>

dort auswählen: Fachgebiet: Finanzierung und Kapitalanlage → Auswahl der Art des Prüfers treffen → PLZ oder Ort angeben → Suche starten

Was ist die Negativerklärung?

-Ersetzt den Prüfungsbericht, wenn prüfungspflichtige Tätigkeiten zwar nach § 14 GewO bei der Stadt- / Gemeindeverwaltung angezeigt sind, im Berichtszeitraum allerdings nicht durchgeführt worden sind.

-Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer stellt auf www.sihk.de unter der Dokumentennummer 118020 ein entsprechendes Formular für die Negativerklärung zur Verfügung.

-Die Negativerklärung darf durch den Gewerbetreibenden selbst unterzeichnet werden. Die Hinzuziehung eines Prüfers im Sinne des § 24 FinVermV ist nicht erforderlich.

Wichtige Hinweise:

-bereits das Bemühen um einen Vertragsabschluss, also jede Art von Werbung, gehört zur gewerblichen Tätigkeit, hier ist also bereits ein formeller Prüfungsbericht erforderlich. Grund: Bereits jetzt setzen Buchführungsvorschriften ein, deren Einhaltung vom Prüfer kontrolliert werden muss.

-Zur Abgabe der Prüfungsberichte oder Negativerklärungen ist keine Aufforderung nötig!
Die Pflicht, den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung vorlegen zu müssen ergibt sich nämlich unmittelbar aus der FinVermV. Es bedarf, um die Pflicht zu begründen, keiner weiteren Aufforderung oder Erinnerung der Behörde.

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Prüfungsbericht oder die Negativerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Wiederholte Verstöße können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben.

Aufgabe der Erlaubnisbehörde ist es, die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften sicherzustellen. Die Erfahrungen zeigen, dass § 24 FinVermV nur dann eingehalten wird, wenn die Behörde Verstöße auch ahndet. Deshalb ist die Erlaubnisbehörde bei Verstößen gehalten, den Vorgang regelmäßig zur zuständigen Behörde weiterzuleiten, um ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Sollte davon abgesehen werden, wären außerdem diejenigen benachteiligt, die ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Ordnungswidrig handelt auch, wer, obwohl ein formeller Prüfungsbericht erforderlich wäre, nur eine Negativerklärung abgibt. Dies wird von Erlaubnisbehörde regelmäßig als Täuschungsversuch gewertet und entsprechend geahndet.

Ihr Ansprechpartner bei der SIHK zu Hagen:

Sandra von Heine	Telefon	02331 – 390 279
	Fax	02331 – 390 270
	E-Mail	von.heine@hagen.ihk.de

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.